

# Versicherungspflicht für das Baumeistergewerbe

MMag. Dr. Christoph Wiesinger, LL.M.

## 1. Motive und Regelungsgeschichte

„Das Errichten von Bauwerken sowie Bautätigkeiten generell sind mit besonderen Gefahren verbunden. Es wurde mit der 5. GewONov 2010 in § 84j eine Regelung für Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen geschaffen. Zur Absicherung denno- ch verursachter Schäden wäre auch eine Haftpflichtversicherung für das Baumeister- gewerbe einschließlich der dem Baumeister- gewerbe entstammenden Teilgewerbe konse- quent“ (RV 1800 BlgNR 24. GP, 2). Mit diesen kurzen Worten begründete der Gesetzgeber 2012 die erstmalige Einführung einer Pflicht- versicherung für das Baumeistergewerbe (BGBl I 85/2012). Die Versicherungspflicht umfasste Personen- und Sachschäden (nicht aber Vermögensschäden) mit einer Mindest- versicherungssumme von 1 Mio. € pro Scha- densfall und eine mindesten jährlichen Ver- sicherungssumme von 3 Mio. € („aggregate limit“). Die Grenze von 3 Mio. € war für Un- ternehmen mit einem Umsatz von weniger als 2 Mio. € auf 1,5 Mio. € herabgesetzt. Die Regelung trat am 14.9.2012 in Kraft; Inhaber von Baumeistergewerben, die am Stichtag ihr Gewerbe bereits angemeldet hatten, mussten

innerhalb von 12 Monaten den Bestand einer Versicherung nachweisen.

Noch bevor die Regelung für die Masse der Baumeister (nämlich für jene, die ihr Ge- werbe bereits angemeldet hatten) in Kraft trat, novellierte der Gesetzgeber die GewO (BGBl I 85/2013). Ausgangspunkt war eigent- lich eine Berichtigung der Regelung für das Bautränergewerbe; so heißt es in der RV: „Be- treffend die Bauträger wird in Bereinigung des legistischen Versehens zu § 117 Abs 7 si- chergestellt, dass das zu versichernde Risiko auch im Gesetz wieder auf Vermögensschä- den lautet. Bei den Baugewerbetreibenden ist es angesichts der faktischen Branchennähe und durchaus vergleichbarer Risikokonstel- lationen konsequent, ebenfalls sicher zu stel- len, dass bei den zu versichernden Risiken Vermögensschäden nicht unberücksichtigt bleiben“ (RV 2197 BlgNR 24. GP, 7).

## 2. Wen trifft die Versicherungs- pflicht?

Die Versicherungspflicht trifft alle Gewerbetrei- benden, die das Baumeistergewerbe oder einen Teilbereich des Baumeistergewerbes ausüben. Namentlich umfasst dies folgende Befugnisse:

- Baumeister (auch solche, die ihre Gewerbeberechtigung z. B. auf Planung, Berechnung, Bauleitung eingeschränkt haben);
- Maurermeister (nach § 376 Z 4 Abs. 1 und 2 GewO gelten die früheren Gewerbeberechtigungen für das Maurermeistergewerbe als Gewerbeberechtigungen für das Baumeistergewerbe, eingeschränkt auf die im § 3 des BaugewerbeG 1893 aufgeführten Befugnisse. Die Übergangsbestimmung des § 376 Z 23 GewO 1994 vermag hieran nichts zu ändern);
- Baugewerbetreibende;
- Teilgewerbe aus dem Baumeistergewerbe, namentlich Erdbau sowie Betonbohren und -schneiden (die freien Gewerbe Erdbeweger und Deichgräber unterliegen hingegen der Versicherungspflicht nicht).

Der Versicherte ist dabei der Gewerbetreibende (also die natürliche oder juristische Person, die das Gewerbe ausübt); der gewerberechtliche Geschäftsführer muss nicht versichert sein.

Nach § 93 Abs 4 GewO ist während des Ruhens der Gewerbeberechtigung keine Versicherungspflicht gegeben.

Die Versicherungspflicht besteht auch für ausländische (aus dem EWR stammende) Gewerbetreibende, die über die Grenze nach Österreich arbeiten; sie haben bei der Dienstleistungsanzeige den Bestand der Versicherung nachzuweisen (§ 373a Abs 4 GewO).

### 3. Was ist zu versichern?

Die wesentlichen Bestimmungen zur Versicherung enthält § 99 Abs 7 GewO: Demnach muss der Versicherungsvertrag eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden umfassen. Die Haftpflichtversicherung muss bei einem Unternehmen erfolgen, das zum Geschäftsbetrieb in Österreich befugt ist.

Die Versicherungssumme hat für einen zur Ausübung des Baumeistergewerbes (oder eines Teilbereichs davon) berechtigten Gewerbetreibenden mit höchstens einem jährlichen Umsatz gemäß § 221 Abs 2 Z 2 iVm § 221 Abs 4 UGB 1 Mio € pro Schadensfall (§ 99 Abs 7 Z 1 GewO) zu betragen. Bei Überschreitung dieser Umsatzgrenzen beträgt die Versicherungssumme 5 Mio € pro Schadensfall (§ 99 Abs 7 Z 2 GewO).

Diese Umsatzgrenze beträgt derzeit 38,5 Mio. € (§ 221 UGB idF BGBl I 70/2008). Für die Berechnung der Pflichtversicherungssumme sind jene Umsätze maßgeblich, die aus der Berufstätigkeit als Baumeister erzielt werden; Umsätze aus anderen gewerblichen Tätigkeiten kommen als Bemessungsgrundlage für den aus dem Titel der Haftpflichtversicherung mindestens zu deckenden Versicherungsbetrag nicht in Betracht.

Die jährliche Versicherungsleistung („aggregate limit“) darf jeweils mit dem dreifachen Versicherungsbetrag (also 3 und 15 Mio. €) limitiert werden. Für diese Pflichtversicherungssummen darf ein Selbstbehalt von höchstens 5 % dieser Summen pro Schadensfall vereinbart werden.

## 4. Rechtsfolgen bei Fehlen einer Versicherung

Bei Neuanmeldung muss die Haftpflichtversicherung bei der Anmeldung des Gewerbes nachgewiesen werden (§ 99 Abs 8 GewO). Ohne Versicherungsnachweis darf die Gewerbebehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat) keinen positiven Bescheid erlassen.

Bei Wegfall der Haftpflichtversicherung hat die Gewerbebehörde unverzüglich ein Gewerbeentziehungsverfahren einzuleiten und, wenn eine neuerliche Haftpflichtversicherung nicht unverzüglich nachgewiesen wird, die Gewerbeberechtigung längstens binnen zwei Monaten zu entziehen. Berufungen gegen Entziehungsbescheide kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Die Einleitung des Gewerbeentziehungsverfahrens ist im Gewerberegister zu vermerken (§ 99 Abs 10 GewO). Diesen Wegfall der Versicherung hat der Versicherer der Gewerbebehörde zu melden (§ 99 Abs 9 GewO).

## 5. Musterbestätigung

(lt. Erlass BMWFJ-32.830/0040-I/7/2013)

Versicherungsbestätigung für Baumeister, Baugewerbetreibende eingeschränkt auf ausführende Tätigkeiten und dem Baumeistergewerbe entstammende Teilgewerbe gemäß § 99 Abs 7 GewO 1994.

Die XXX-Versicherung bestätigt zum Zweck der Vorlage bei der Gewerbebehörde für Max Mustermann, Standortadresse den Abschluss und aufrechten Bestand nachstehender Versicherung ab XX.XX.XXXX:

Pol Nr: XXXXXXXX

- (1) Versicherungssumme: EURO ... für Personen-, Sach- und Vermögensschäden pro Schadensfall, insgesamt EURO ... für alle Schadenfälle pro jährlicher Versicherungsperiode
- (2) Selbstbehalt: nicht höher als 5 % der Versicherungssumme pro Schadensfall
- (3) Die XXX-Versicherung bestätigt, dass die vorliegende Versicherung den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere § 99 Abs 7 GewO 1994 und §§ 158b bis 158i VersVG entspricht.